

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) ist am 8. Juli 1994 in Kraft getreten und besteht seitdem unverändert fort. In den mehr als 22 Jahren seiner Geltung haben sich jedoch eine Reihe neuer Fachtermini, veränderter Zuständigkeiten und Benennungen der im Gesetzestext genannten Landesministerien sowie redaktioneller Anpassungsnotwendigkeiten ergeben, die eine Novellierung des Gesetzes für geboten erscheinen lassen.

Fraglich ist zudem, ob die in § 4 ThürSportFG angelegte Landessportkonferenz tatsächlich noch ihrer im Gesetzestext formulierten Bestimmung "zur Beratung der Landesregierung in Grundsatzfragen des Sports" gerecht wird. Seit dem Jahr 2012 hat es keine Tagungen der Landessportkonferenz mehr gegeben, wodurch nicht nur die Sinnhaftigkeit dieses Gremiums offenkundig in Frage gestellt ist, sondern auch seit Jahren öffentlich unwidersprochen gegen § 4 Abs. 3 Satz 1 ThürSportFG verstoßen wird ("Die Landessportkonferenz tagt mindestens einmal jährlich."). Es erscheint daher überlegenswert, die Landessportkonferenz durch einen beim Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtags einzurichtenden Unterausschuss Sport zu ersetzen. Anders als es bei der Landessportkonferenz geübte Praxis gewesen ist, bietet der geplante Unterausschuss Sport die Möglichkeit eines kontinuierlichen Austausches zwischen Vertretern der Legislative, der Exekutive und des organisierten Sports in allen sportpolitischen Fragen. Zudem kann der geplante Unterausschuss Sport sportpolitische Beschlüsse des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport fachlich fundiert vorbereiten.

Gesetzlich verankert werden soll ferner, dass die Erstellung der Sportstättenentwicklungsplanungen der Landkreise und der Gemeinden eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis ist.

Neu geregelt werden soll auch die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger. Künftig ist die Nutzung nicht nur für den Übungs- und Lehrbetrieb, sondern auch für den Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen unentgeltlich zu gewähren, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben. Eine unentgeltliche Nutzung wird allerdings grundsätzlich nicht gewährt, wenn für den Wettkampfbetrieb Eintrittsgelder erhoben werden,

für gewerbliche Veranstaltungen und für den kommerziellen Sport. Ferner kann die Nutzung der Hallen- und Freibäder für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb von einer Beteiligung der anerkannten Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen an den Betriebskosten nach Maßgabe kommunaler Entgeltordnungen abhängig gemacht werden.

Eine weitere Änderung ergibt sich schließlich bei den Fördervoraussetzungen von Sportorganisationen. Erstmals wird dort auf die verpflichtende Anerkennung und Einhaltung einschlägiger Anti-Doping- und Kinderschutz-Bestimmungen abgestellt.

B. Lösung

Die Novellierung des Thüringer Sportförderungsgesetzes in der beschriebenen Weise
Dabei macht der Umfang der Änderungen eine konstitutive Neufassung des Gesetzes notwendig.

C. Alternativen

Festhalten an der bisherigen unzureichenden Gesetzeslage

D. Kosten

Dem Land entstehen keine Kosten. Laut Jahresrechnungsstatistik nahmen die Thüringer Kommunen im Jahr 2014 im Bereich der eigenen Sportstätten und im Bereich der Badeanstalten Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte in Höhe von 3.794.000 Euro ein. Durch die mit der Novellierung geplante Neuregelung der Bestimmungen zur Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger kommt es für die Kommunen in den genannten Bereichen zu Einnahmereduzierungen in noch unbekannter Höhe.

Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziele der Förderung von Sport und sportlichem Spiel
- § 2 Förderung von Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe
- § 3 Gegenstand der Förderung

Zweiter Abschnitt**Förderung von Sport- und Spielanlagen**

- § 4 Sport- und Spielanlagen
- § 5 Spielplätze
- § 6 Grundsätze der Planung
- § 7 Sportstättenentwicklungsplanungen der Landkreise
- § 8 Sportstättenentwicklungsplanungen der Gemeinden
- § 9 Durchführungsbestimmungen
- § 10 Trägerschaft
- § 11 Förderungsgrundsätze, Förderrichtlinien
- § 12 Beteiligung der Landkreise und Gemeinden
- § 13 Nutzung

Dritter Abschnitt**Förderung von Sportorganisationen**

- § 14 Förderung von Sportorganisationen
- § 15 Fördervoraussetzungen von Sportorganisationen
- § 16 Landesförderung

Vierter Abschnitt**Schlussbestimmungen**

- § 17 Zuständigkeitsübertragungen
- § 18 Gleichstellungsbestimmung
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

Ziele der Förderung von Sport und sportlichem Spiel

(1) Die Förderung nach diesem Gesetz soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit schaffen, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten in Sport (Breiten- und Leistungssport), sportlichem Spiel und spielerischer Bewegung zu betätigen.

(2) Die Förderung soll insbesondere

1. die Angebote sportlicher und sportlich-spielerischer Betätigung verstärken und erweitern,
2. die Evaluierung, Überarbeitung und Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher und sportlich-spielerischer Betätigung unterstützen,

3. die sportliche Förderung der Schüler, Studierenden und Auszubildenden gewährleisten,
4. die Voraussetzungen für eine autonome und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisationen sichern,
5. das Ehrenamt im Sport stärken,
6. zur individuellen sportlichen Entwicklung und sozialen Stützung von Leistungssportlern beitragen.

(3) Die Förderung soll die Beweggründe für die Betätigung in Sport und sportlichem Spiel berücksichtigen, insbesondere

1. die Freude an Bewegung, sportlichem Spiel, Leistung und Wettkampf,
2. die Vermittlung sozialer Grunderfahrungen und Bindungen,
3. die aktive, schöpferische und eigenverantwortliche Gestaltung der Freizeit sowie
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

Sie trägt damit zur Bildung, Erziehung und sozialen Integration bei.

(4) Die speziellen Bedürfnisse jüngerer und älterer Mitbürger, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie die Inklusion von Menschen mit Behinderungen sollen dabei besonders berücksichtigt werden.

(5) Breiten- und Leistungssport sollen ausgewogen gefördert werden. Besonders gefördert werden soll der Nachwuchsleistungssport.

§ 2

Förderung von Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe

(1) Sport und Spiel werden vom Land, von den Landkreisen und von den Gemeinden gefördert. Die Landkreise und Gemeinden erfüllen die Aufgaben nach diesem Gesetz, mit Ausnahme der §§ 7 und 8, als Aufgaben im eigenen Wirkungskreis. Die Aufgaben nach den §§ 7 und 8 erfüllen sie als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis.

(2) Bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen soll die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz sowie die Erfüllung sonstiger Aufgaben der kommunalen Sportpflege organisatorisch zusammengefasst werden.

§ 3

Gegenstand der Förderung

(1) Nach Maßgabe dieses Gesetzes können gefördert werden:

1. der Aus-, Um- und Neubau sowie die Modernisierung und Sanierung öffentlicher Sport- und Spielanlagen sowie von Schul- und Hochschulsportanlagen,
2. die eigenverantwortliche und gemeinnützige Tätigkeit von anerkannten Sportorganisationen.

(2) Nicht gefördert werden Einrichtungen und Maßnahmen, die überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden. Wird von anerkannten Sportorganisationen auch Sport zum Zwecke des Erwerbs betrieben, so kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit sie außerdem ein Übungs- und Wettkampfangebot

entsprechend dem anderer förderungswürdiger Sportorganisationen, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, nachweisen können.

Zweiter Abschnitt Förderung von Sport- und Spielanlagen

§ 4 Sport- und Spielanlagen

(1) Öffentliche Sport- und Spielanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nachfolgend aufgeführte Anlagen, die grundsätzlich der gesamten Bevölkerung zur bestimmungsgemäßen Nutzung offen stehen müssen:

1. Sportplatzanlagen, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für im Freien zu betreibende Sportarten bieten und von denen mehrere auch zu Gesamtsportplatzanlagen räumlich und funktionell verbunden werden können,
2. Sporthallen, die sich für den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, Hochschulen, Sportorganisationen und anderer Benutzergruppen eignen,
3. Hallen- und Freibäder, die der schwimmsportlichen Betätigung und Erholung der Bevölkerung sowie dem Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, Hochschulen und Sportorganisationen dienen,
4. Wassersportanlagen,
5. Sportanlagen im Wald, Kletteranlagen im Fels, Skipisten und Loipen,
6. Sondersportanlagen, die bestimmt sind für Spezialsportarten wie zum Beispiel Eis-, Bob-, Reit-, Fahrrad- oder Schießsport,
7. Sport- und Spielgelegenheiten sowie Bewegungsräume, die vielfältige sportliche und spielerische Betätigungsmöglichkeiten bieten,
8. Spielplätze.

(2) Öffentliche Sport- und Spielanlagen sollen so ausgestaltet sein, dass auch Personen mit Kleinkindern, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen sie ohne fremde Hilfe aufsuchen und entsprechend ihren Möglichkeiten benutzen können.

§ 5 Spielplätze

(1) Öffentliche Spielplätze sind:

1. Spielplätze für Kleinkinder,
2. familiengerechte Nachbarschaftsspielplätze,
3. Bolzplätze,
4. öffentlich aufgestellte Sportgeräte.

(2) Öffentliche Spielplätze für Kleinkinder werden für Kinder bis zu sechs Jahren in kleineren Wohnbereichen oder Wohnstraßen errichtet.

(3) Familiengerechte Nachbarschaftsspielplätze werden für größere Wohnbereiche errichtet. Sie sollen Spielmöglichkeiten für alle Altersstufen bieten. Die Gesamtanlage soll sich in einen Spielbereich für Kleinkinder, einen Spielbereich für Kinder über sechs Jahre und einen Familienspielbereich gliedern.

(4) Bolzplätze werden für Schulkinder und Jugendliche in Zuordnung zu größeren Wohnbereichen errichtet.

§ 6

Grundsätze der Planung

(1) Bei der Planung von öffentlichen Sport- und Spielanlagen ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Auf eine gleichwertige Versorgung der kreisfreien Städte und Landkreise ist hinzuwirken.

(2) Den Schulen und Hochschulen sollen Sport- und Spielanlagen räumlich zugeordnet werden, soweit städteplanerische Gesichtspunkte dem nicht entgegenstehen. Dabei sind die Belange des schulischen, außerschulischen und des Vereins- und Verbandssports gleichrangig zu berücksichtigen.

(3) Gesamtsportanlagen, Hallenbäder und andere größere Sport- und Spielanlagen sollen in zentralen Orten sowie an Hochschulstandorten errichtet werden. Sie müssen den Erfordernissen des Schul- und Hochschulsports, des Verbands- und Vereinssports und den Freizeitbedürfnissen Rechnung tragen.

(4) Öffentliche Sport- und Spielanlagen sollen zugunsten anderer Zwecke nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt. Es soll darauf hingewirkt werden, dass zum Zeitpunkt der Aufgabe Ersatzanlagen bereitstehen.

(5) An der Sport- und Spielstättenplanung sind die als Nutzer in Betracht kommenden, insbesondere die anerkannten Sportorganisationen, Schulen oder Hochschulen, sowie das Jugendamt zu beteiligen.

(6) Bei der Ermittlung des Bedarfs an öffentlichen Spielplätzen ist eine baurechtliche Verpflichtung auf Einrichtung privater Spielplätze zu berücksichtigen.

(7) Bei der Errichtung und bei der Unterhaltung von Spielplätzen nach § 5 sollen die aktive Beteiligung und die Anregungen der Bevölkerung und der Eltern einbezogen werden.

§ 7

Sportstättenentwicklungsplanungen der Landkreise

Die Landkreise erstellen im Zusammenwirken mit den Gemeinden Sportstättenentwicklungsplanungen, die als Grundlage für die Sportstättenentwicklungsplanungen der Gemeinden dienen. Die Planung ist, soweit erforderlich, mit den benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten abzustimmen. Aufgabe der Sportstättenentwicklungsplanungen der Landkreise ist es, insbesondere die über den Bedarf einer Gemeinde hinausgehende Planung zu koordinieren und aufgrund einer Erhebung des Bestands und des sich daraus ergebenden Fehlbedarfs an Sport- und Spielanlagen, geeignete Standorte für die noch erforderlichen Anlagen, die den Bedarf mehrerer Gemeinden decken, auszuweisen. Ergibt die Bestandserhebung, dass unter Berücksichtigung der langfristigen Kostenbelastung und der voraussichtlichen Fördermöglichkeiten sowie der Bedarfsentwicklung nicht alle bestehenden Anlagen er-

halten werden können, so sind die zu erhaltenden Anlagen auszuweisen und eine Prioritätenliste festzulegen. Die Sportstättenentwicklungsplanungen sind spätestens zehn Jahre nach der Bestätigung und unter Einbeziehung der jeweiligen Kreissportbünde des Landessportbundes neu zu erstellen beziehungsweise fortzuschreiben.

§ 8

Sportstättenentwicklungsplanungen der Gemeinden

(1) Die Gemeinden stellen Sportstättenentwicklungsplanungen auf, in denen der Gesamtbedarf, der Bestand und der sich daraus ergebende Fehlbedarf an Sport- und Spielanlagen dargestellt werden. Die Sportstättenentwicklungsplanungen der Gemeinden enthalten insbesondere Aussagen über Art, Größe und Standort der erforderlichen Sport- und Spielanlagen. Ergibt die Bestandserhebung, dass unter Berücksichtigung der langfristigen Kostenbelastung und der voraussichtlichen Fördermöglichkeiten sowie der Bedarfsentwicklung nicht alle bestehenden Anlagen erhalten werden können, so sind die zu erhaltenden Anlagen auszuweisen und eine Prioritätenliste festzulegen. Die Sportstättenentwicklungsplanungen der kreisfreien Städte sind spätestens zehn Jahre nach der Bestätigung und unter Einbeziehung der jeweiligen Stadtsportbünde des Landessportbundes neu zu erstellen beziehungsweise fortzuschreiben.

(2) Die notwendigen Flächen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 des Baugesetzbuchs, insbesondere unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie des Naturschutzes, in den Bauleitplänen auszuweisen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zur Erstellung der Sportstättenentwicklungsplanungen Grundsätze für die Planung und Richtwerte für die Bedarfsermittlung festzulegen sowie Art und Weise der Darstellung zu regeln und Mindestanforderungen für den Einzugsbereich, die Größe, die Gliederung und Ausstattung der Sport- und Spielanlagen festzusetzen. In Bezug auf die in die Planungen einzubeziehenden Schulsportanlagen ist das Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium, in Bezug auf die Hochschulsportanlagen das Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium herzustellen.

§ 10

Trägerschaft

(1) Errichtung, Betrieb und Unterhaltung (Trägerschaft) öffentlicher Sport- und Spielanlagen erfolgen nach Maßgabe der Sportstättenentwicklungsplanungen durch die Gemeinden und durch die aus kommunalen Gebietskörperschaften hierfür gebildeten Zweckverbände und Rechtsträger unabhängig von ihrer Rechtsform sowie durch gemeinnützige Träger, insbesondere durch als gemeinnützig anerkannte Sportorganisationen (freie Träger).

(2) Die Trägerschaft von zentralen oder den Bedarf der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden übersteigenden öffentlichen Sport- und Spielanlagen, die in die Sportstättenentwicklungsplanungen nach § 7 aufgenommen sind, übernehmen die Landkreise, soweit eine freie Trägerschaft oder wegen der Größe des Einzugsbereichs ein Zweckverband der beteiligten Gemeinden nicht in Betracht kommt.

(3) Auf Sport- und Spielanlagen als gemeinnützig anerkannter Sportorganisationen und anderer freier Träger findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn diese Anlagen in den Sportstättenentwicklungsplanungen enthalten sind. Die öffentlichen Träger erfüllen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in diesem Fall ihre Aufgabe durch angemessene Zuschüsse zu den Bau- und Unterhaltungsausgaben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Trägerschaft von Sportanlagen der Schulen und Hochschulen keine Anwendung.

§ 11

Förderungsgrundsätze, Förderrichtlinien

(1) Zu den Ausgaben für den Aus-, Um- und Neubau sowie für die Sanierung von förderungsfähigen Sport- und Spielanlagen gewährt das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuwendungen. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

1. die reinen Bauausgaben einschließlich der Ausgaben der für die Funktion der Anlagen notwendigen Einrichtungen,
2. die Ausgaben für die Erschließung innerhalb des für die Anlagen benötigten Geländes,
3. die Ausgaben der Einfriedung und der Grüngestaltung,
4. die Ausgaben für erforderliche Zuschaueranlagen bei Wettkampfstätten sowie
5. die Baunebenkosten.

Für den Neubau und Ersatzneubau von Hallen- und Freibädern, Sporthallen, Sportplätzen, Tribünen und Sportplatzfunktionsgebäuden werden in der Regel pauschalierte Zuwendungsbeträge festgesetzt. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Ausgaben des Grunderwerbs, der Erschließung außerhalb des Geländes der Anlagen, der Krafffahrzeugstellplätze und der Kosten zur Beschaffung der Finanzierung.

(2) Bei der Bemessung der Zuwendung werden die Finanzkraft und die Eigenleistung des Trägers sowie ehrenamtliches Engagement berücksichtigt. Zuwendungen des Landes werden nur gewährt, wenn der Träger glaubhaft macht, dass die Aufbringung der Folgeausgaben gesichert ist.

(3) Die finanzielle Förderung durch das Land setzt voraus, dass die einzelnen Maßnahmen in den Sportstättenentwicklungsplanungen enthalten sind. Bis zu deren Vorliegen können einzelne Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gefördert werden.

(4) Die Einzelheiten der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Folgeausgaben, die Höhe der Zuwendungen sowie das Förderungsverfahren regelt das für Sport zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Förderrichtlinien. Die

Förderrichtlinien für Schulsportanlagen erlässt das für Bildung zuständige Ministerium, die für Hochschulsportanlagen das für Wissenschaft zuständige Ministerium jeweils im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 12

Beteiligung der Landkreise und Gemeinden

(1) Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden und der aus kommunalen Gebietskörperschaften gebildeten Zweckverbände werden vom Land nur gefördert, wenn der Landkreis die Vereinbarkeit mit den Sportstättenentwicklungsplanungen bestätigt.

(2) Maßnahmen freier Träger (§ 10 Abs. 3) werden vom Land nur gefördert, wenn die Gemeinde die Vereinbarkeit mit den Sportstättenentwicklungsplanungen bestätigt.

§ 13

Nutzung

(1) Vom Land geförderte Sport- und Spielanlagen sollen dem Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der Schulen, Hochschulen und anerkannten Sportorganisationen sowie der freien sportlichen Betätigung dienen.

(2) Die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen ist unentgeltlich zu gewähren, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben. Eine unentgeltliche Nutzung der Sport- und Spielanlagen wird grundsätzlich nicht gewährt:

1. für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden,
2. für gewerbliche Veranstaltungen und
3. für den kommerziellen Sport.

Die Nutzung der Hallen- und Freibäder für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb kann von einer Beteiligung der anerkannten Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen an den Betriebskosten nach Maßgabe kommunaler Entgeltordnungen abhängig gemacht werden.

(3) Vom Land geförderte Sport- und Spielanlagen freier Träger sind unter Vorrang des Eigenbedarfs anderen anerkannten Sportorganisationen sowie Schulen und Hochschulen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Träger der vom Land geförderten Sport- und Spielanlagen stellen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Schulen oder Hochschulen Benutzerpläne und Benutzerordnungen auf, in denen vorrangig der Schul- und Hochschulsport und sodann der Übungs- und Wettkampfbetrieb der anerkannten Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach, ferner die Bedingungen der Nutzung festgelegt werden. Die Belange des Individualsports sind zu berücksichtigen.

Dritter Abschnitt
Förderung von Sportorganisationen

§ 14
Förderung von Sportorganisationen

(1) Sportorganisationen können gefördert werden, wenn sie als förderungswürdig anerkannt sind.

(2) Als förderungswürdig ist eine Sportorganisation anzuerkennen, wenn:

1. sie gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt,
2. sie durch entsprechende fachliche Qualifikation nachweist, dass sie ihrem sportlichen Zweck entsprechend sachgerechte und wirtschaftliche Arbeit leisten und eine angemessene Eigenleistung erbringen kann,
3. der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisation demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Als förderungswürdig anerkannt gelten der Landessportbund Thüringen e. V. und die Sportorganisationen, die dem Landessportbund unmittelbar angehören, sowie hinsichtlich in Thüringen durchzuführender Maßnahmen auch der Deutsche Olympische Sportbund und die ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände.

(4) Andere Sportorganisationen können anerkannt werden:

1. vom Landkreis oder der Gemeinde, wenn sie im Wesentlichen auf deren Gebiet tätig sind und dort ihren Sitz haben,
2. vom für Sport zuständigen Ministerium, wenn sie auf den Gebieten mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte tätig sind und ihren Sitz in Thüringen haben.

Der Landessportbund ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Die Anerkennung als förderungswürdig anerkannte Sportorganisation kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass ihre Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Organisation nach Absatz 3 als anerkannt gilt. Die Zuständigkeit richtet sich nach Absatz 4. Der Landessportbund ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 15
Fördervoraussetzungen von Sportorganisationen

Eine Sportorganisation darf nur gefördert werden, wenn sie dokumentiert, dass:

1. sie sich durch Anerkennung der einschlägigen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des WADA- und des NADA-Codes zum dopingfreien Sport bekennt,
2. sie den "Maßnahmenplan des Landessportbundes im Kampf gegen Doping" vollumfänglich anerkennt und umsetzt,
3. sie die vom Landessportbund erarbeitete "Erklärung zum Kinderschutz" mit den darin verankerten Maßnahmen vollumfänglich anerkennt und umsetzt,
4. die Besetzung von Personalstellen grundsätzlich auf der Grundlage einer Stellenausschreibung erfolgt und
5. der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisation demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 16
Landesförderung

(1) Das Land kann nach diesem Gesetz und nach Maßgabe des Haushaltsplans den gemäß §§ 14 und 15 anerkannten Sportorganisationen Zuwendungen gewähren insbesondere für:

1. die Unterstützung der allgemeinen Verbands- und Vereinsarbeit,
2. den Leistungssport, insbesondere den Nachwuchssport,
3. den Breiten-, insbesondere Kinder-, Jugend-, Gesundheits- und Seniorensport,
4. den Schul-, Hochschul- und Polizeisport sowie den Sport in Justizvollzugsanstalten,
5. den Behinderten- und Rehabilitationssport sowie die Inklusion im Sport,
6. die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in und durch Sport,
7. die Aus-, Fort- und Weiterbildung und das Lehrwesen,
8. die Erweiterung sowie den Um-, Neu- und Ersatzneubau sowie die Modernisierung und Sanierung von Sport- und Spielanlagen,
9. die sportwissenschaftliche Begleitung,
10. die sportmedizinische Beratung und Betreuung,
11. die Unterhaltung und Bewirtschaftung durch von Bundes- und Landesstützpunkten genutzten Sportstätten und von Landessportschulen, sonstigen Sportschulen oder ähnlichen Einrichtungen,
12. die Durchführung von Sportveranstaltungen, die von besonderer sportlicher Bedeutung sind,
13. Maßnahmen gegen den Doping-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch im Sport,
14. Maßnahmen zum Kinderschutz,
15. Prävention von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
16. Projekte zur historischen Aufarbeitung im Sport und
17. Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des Sports.

(2) Die dem Landessportbund angeschlossenen Sportorganisationen erhalten die für sie und die ihnen angehörenden Vereine vorgesehenen Fördermittel in der Regel über den Landessportbund. Die Förderung der Behindertensportverbände erfolgt unmittelbar durch das für Sport zuständige Ministerium. Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung weiterführende Grundsätze für die Förderung von Sportorganisationen festzulegen.

(3) Die Vergabe der Landesmittel, der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung und die Prüfung erfolgen nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und den jeweils gültigen Förderrichtlinien.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 17
Zuständigkeitsübertragungen

Das für Sport zuständige Ministerium, das für Bildung zuständige Ministerium und das für Wissenschaft zuständige Ministerium können die ihnen zur Durchführung dieses

Gesetzes obliegenden Aufgaben jeweils durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 18
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Sportförderungsgesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 808) außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Novellierung widmet sich zentralen Bestimmungen des Thüringer Sportfördergesetzes. So soll die Landessportkonferenz durch einen beim Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtags einzurichtenden Unterausschuss Sport ersetzt werden. Ferner wird künftig die Förderung von Sport und Spiel auf kommunaler Ebene explizit als Pflichtaufgabe definiert. Neu geregelt werden soll auch die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger. Eine weitere Änderung ergibt sich schließlich bei den Fördervoraussetzungen von Sportorganisationen. Erstmals wird dort auf die verpflichtende Anerkennung und Einhaltung einschlägiger Anti-Doping- und Kinderschutz-Bestimmungen abgestellt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Inhaltsübersicht

Gegenüber dem bisherigen Thüringer Sportfördergesetz kommt es in der Inhaltsübersicht zu folgenden Änderungen:

- § 4 wird gestrichen. Damit ist jedoch keine ersatzlose Abschaffung der Landessportkonferenz verbunden. Die Koalitionsfraktionen beabsichtigen vielmehr, beim Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtags einen Unterausschuss Sport einzurichten. Anders als es bei der Landessportkonferenz geübte Praxis gewesen ist, bietet der geplante Unterausschuss Sport die Möglichkeit eines kontinuierlichen Austauschs zwischen Vertretern der Legislative, der Exekutive und des organisierten Sports in allen sportpolitischen Fragen. Zudem kann der geplante Unterausschuss Sport sportpolitische Beschlüsse des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport fachlich fundiert vorbereiten.
- Infolge der Streichung von § 4 werden die bisherigen §§ 5 bis 14 zu den neuen §§ 4 bis 13.
- § 7 (neu) erhält eine neue Bezeichnung, durch die ein in der Verwaltungspraxis der Kommunen und des Freistaats bereits seit Jahren üblicher Terminus Eingang in den Gesetzestext findet.
- § 8 (neu) erhält eine neue Bezeichnung, durch die ein in der Verwaltungspraxis der Kommunen und des Freistaats bereits seit Jahren üblicher Terminus Eingang in den Gesetzestext findet.
- § 15 (alt) wird aus systematischen Gründen in die beiden eigenständigen §§ 14 (neu) und 15 (neu) überführt, in denen die Fördergrundsätze und die Fördervoraussetzungen von Sportorganisationen definiert werden.
- Nach § 17 wird ein neuer § 18 zur Gleichstellungsbestimmung eingefügt.
- § 19 (neu) regelt neben dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs auch das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen Thüringer Sportfördergesetzes.

Zu § 1

Es kommt gegenüber den Bestimmungen des bisherigen Thüringer Sportfördergesetzes vor allem zu begrifflichen Präzisierungen und redaktionellen Änderungen.

Zu § 2

Mit der Neuformulierung der Bestimmungen wird die Erstellung der Sportstättenentwicklungsplanungen der Landkreise und der Gemeinden zur Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis erhoben. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, auch Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis, sind gegenüber Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nachrangig und unterliegen regelmäßig einem Haushaltsvorbehalt.

Zu § 3

Es erfolgt lediglich eine begriffliche Präzisierung in § 3 Abs. 1 Nr. 2.

Zu § 4

Deutlicher als bisher wird formuliert, dass öffentliche Sport- und Spielanlagen im Sinne des Gesetzes grundsätzlich der gesamten Bevölkerung zur bestimmungsgemäßen Nutzung offen stehen müssen. Zudem kommt es gegenüber den Bestimmungen des bisherigen Thüringer Sportförderungsgesetzes vor allem zu begrifflichen Präzisierungen und redaktionellen Änderungen.

Zu § 5

Es erfolgt lediglich eine Ergänzung der Auflistung öffentlicher Spielplätze um öffentlich aufgestellte Sportgeräte.

Zu § 6

Es werden begriffliche Präzisierungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 7

Der im Gesetzestext bisher verwendete Begriff "Sport- und Spielstätten-Rahmenleitpläne" wird durch den in der Verwaltungspraxis der Kommunen und des Freistaats bereits seit Jahren üblichen Terminus "Sportentwicklungsplanungen der Landkreise" ersetzt. Zudem wird festgelegt, dass diese Sportentwicklungsplanungen nach spätestens zehn Jahren neu zu erstellen beziehungsweise fortzuschreiben sind.

Zu § 8

Der im Gesetzestext bisher verwendete Begriff "Sport- und Spielstätten-Leitpläne" wird durch den in der Verwaltungspraxis der Kommunen und des Freistaats bereits seit Jahren üblichen Terminus "Sportentwicklungsplanungen der Gemeinden" ersetzt. Zudem wird festgelegt, dass diese Sportentwicklungsplanungen nach spätestens zehn Jahren neu zu erstellen beziehungsweise fortzuschreiben sind.

Zu den §§ 9 bis 12

Es werden begriffliche Präzisierungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 13

Künftig ist die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger nicht nur für den Übungs- und Lehrbetrieb, sondern auch für den Wett-

kampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen unentgeltlich zu gewähren, wenn diese ihren Sitz im Wirkungsbereich des öffentlichen Trägers haben. Eine unentgeltliche Nutzung wird allerdings grundsätzlich nicht gewährt, wenn für den Wettkampfbetrieb Eintrittsgelder erhoben werden, für gewerbliche Veranstaltungen und für den kommerziellen Sport. Ferner kann die Nutzung der Hallen- und Freibäder für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb von einer Beteiligung der anerkannten Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen an den Betriebskosten nach Maßgabe kommunaler Entgeltordnungen abhängig gemacht werden.

Zu § 14

Es werden begriffliche Präzisierungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 15

Die neuen Bestimmungen benennen die Fördervoraussetzungen von Sportorganisationen. Dabei wird insbesondere auf die verpflichtende Anerkennung und Einhaltung einschlägiger Anti-Doping- und Kinderschutz-Bestimmungen abgestellt.

Zu § 16

In die Auflistung besonders förderwürdiger Maßnahmen und Projekte werden künftig auch Maßnahmen gegen den Doping-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch im Sport, Maßnahmen zum Kinderschutz, die Prävention von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie Projekte zur historischen Aufarbeitung im Sport aufgenommen.

Zu § 17

Es werden begriffliche Präzisierungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 18

Nach § 17 wird eine Gleichstellungsbestimmung eingefügt.

Zu § 19

Die Bestimmung regelt neben dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs auch das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen Thüringer Sportfördergesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Hennig-Wellsow

Hey

Adams